



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 12. Juli 2023

GR Nr. 2023/359

Tiefbauamt, Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, Kunst-, Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbau, neue einmalige Ausgaben; Bericht und Abschreibung einer Motion

1. Zweck der Vorlage

Mit dem vorliegenden Antrag sollen für das Projekt Personenunterführung Mühlebachstrasse neue einmalige Ausgaben von Fr. 15 704 000.– und gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 751 000.– bewilligt werden. Hauptzweck des Projekts ist die Schaffung eines Zugangs für Zufussgehende zur geplanten Unterführung und zum neuen Gleis 4 der SBB beim Bahnhof Stadelhofen. Das Projekt erfüllt zudem grundsätzlich das Anliegen der Motion GR Nr. 2021/474, weshalb diese dem Gemeinderat mit einem begründenden Bericht zur Abschreibung beantragt wird.

2. Ausgangslage

Im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogramms 2030/36 planen die SBB auf eigene Kosten den Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen. Zur längerfristigen Sicherstellung des Bahnangebots wird der Bahnhof um ein viertes Gleis erweitert. Zur Erschliessung des vierten Gleises und zur Verbindung mit den Gleisen 1–3 sieht die SBB auf ihrem eigenen Land eine neue Unterführung mit neuen Treppenaufgängen und Liften vor. 2017/2018 hat eine Machbarkeitsstudie des Tiefbauamts ergeben, dass eine Verlängerung der neuen SBB-Unterführung zum vierten Gleis durch die Unterquerung der Kreuzbühlstrasse (nachfolgend: «Personenunterführung Mühlebachstrasse») als Fussgängerverbindung sinnvoll ist, die koordiniert mit dem Projekt der SBB umgesetzt werden soll.

Im Haus zum Falken, das sich in unmittelbarer Nähe befindet, wird per 2025 eine Velostation mit Zufahrt von der Kreuzbühlstrasse umgesetzt (vgl. mit Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1181/2020 bewilligter Netto-Objektkredit von 15,2 Millionen Franken für einen Investitionsbeitrag der Stadt an den Rohbau der Velostation Bahnhof Stadelhofen, für deren Innenausbau und Betrieb). 2021 wurde die Motion GR Nr. 2021/474 eingereicht, die einen direkten Zugang (Rampe) von der Velovorzugsrouten Mühlebachstrasse zur Velostation Haus zum Falken forderte (vgl. nachfolgend Kapitel 9).

Die Kreuzbühl- und die Mühlebachstrasse befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Stadelhofen. Die Kreuzbühlstrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Mit der dritten Etappe der Strassenlärmсанierung ist in der Kreuzbühlstrasse eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vorgesehen, die bis zur Realisierung des vorliegenden Projekts Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, umgesetzt werden soll. Die Mühlebachstrasse ist eine kommunale Strasse mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Kreuzbühlstrasse ist im kommunalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) und die Mühlebachstrasse im re-



2/10

gionalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) festgesetzt. Es ist vorgesehen, die Mühlebachstrasse sowie die Kreuzbühlstrasse, Abschnitt Falken- bis Merkurstrasse, als Velovorzugsroute auszubauen.

3. Projekt

Koordiniert mit dem Projekt der SBB «Personenunterführung der SBB zur Erschliessung des vierten Gleises», das voraussichtlich ab 2029 umgesetzt wird, soll die neue städtische Personenunterführung Mühlebachstrasse erstellt und damit die Personenunterführung der SBB verlängert werden. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die SBB sollen die Ausgaben für die Personenunterführung Mühlebachstrasse bereits jetzt bewilligt werden, obwohl der Baubeginn erst für 2029 geplant ist.

Die Personenunterführung Mühlebachstrasse wird die Kreuzbühlstrasse unterqueren und einen direkten Zugang für Zufussgehende von der Mühlebachstrasse zur Personenunterführung der SBB schaffen, wodurch die oberirdischen Querungen im Kreuzungsbereich Falken-/Kreuzbühlstrasse reduziert werden können. Die Personenunterführung Mühlebachstrasse wird hierzu mit einer 4,50 m breiten Treppe ausgestaltet. Der hindernisfreie Zugang zur Unterführung der SBB wird via Lift der SBB gewährleistet. Die Unterführung der SBB wird nur Zufussgehenden zur Verfügung stehen und mit dem Velo nicht befahrbar sein, weshalb sie nicht via Zufahrtsrampe erschlossen wird. Die Personenunterführung Mühlebachstrasse wird mit einer öffentlichen Beleuchtung ausgestattet.

Da die Personenunterführung Mühlebachstrasse in unmittelbarer Nähe zur Velostation Haus zum Falken zu liegen kommen wird, liegt es nahe, bei dieser Gelegenheit einen zusätzlichen Zugang für Velofahrende zur Velostation im Haus zum Falken in das Projekt Personenunterführung Mühlebachstrasse aufzunehmen. Daher soll die städtische Personenunterführung Mühlebachstrasse zusätzlich mit einer 3,50 m breiten Zufahrtsrampe in das erste Untergeschoss des Haus zum Falken ausgestattet werden. Die Veloabstellplätze befinden sich in den drei Untergeschossen des Haus zum Falken. Von der Kreuzbühlstrasse aus sind diese mit Fahrrampen, Lift und einer Treppe erreichbar. Im zweiten Untergeschoss gibt es eine ebenerdige Fussverbindung zur bestehenden Passage Stadelhofen der SBB. Auf der Höhe des zweiten und dritten Untergeschosses des Haus zum Falken soll mit dem Bau der Personenunterführung Mühlebachstrasse zudem eine zusätzliche Erschliessung für Zufussgehende zur Velostation erfolgen. Der Stadtrat hat diesen Planungen Rechnung getragen und einen zusätzlichen Betrag von Fr. 700 000.– für Anpassungen am Rohbau für den geplanten Anschluss an die künftige Personenunterführung der SBB zum Gleis 4 eingerechnet (vgl. STRB Nr. 1181/2020, Kapitel 3.1, 3.3, 7.1). Da die Vorinvestition dem Anschluss an die Personenunterführung der SBB dient und dieser über die Personenunterführung Mühlebachstrasse erfolgt, ist die Vorinvestition in die vorliegende Ausgabenbewilligung einzurechnen. Die neuen einmaligen Ausgaben gemäss STRB Nr. 1181/2020 werden daher um die Vorinvestition reduziert und die Fr. 700 000.– sind dafür in der vorliegenden Ausgabenbewilligung in den neuen einmaligen Ausgaben enthalten.



3/10

Über die Kreuzbühlstrasse verlaufen im Bereich der Personenunterführung Mühlebachstrasse Tramgleise der Verkehrsbetriebe (VBZ). Diese müssen altersbedingt ersetzt werden, weshalb auch die Fahrleitungen angepasst werden müssen. Damit der Trambetrieb während der Bauausführung aufrechterhalten werden kann, wird eine Hilfsbrücke erstellt. Im Untergrund befinden sich zahlreiche Werkleitungen von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), der Wasserversorgung (WVZ), der Dienstabteilung Verkehr (DAV), der Energie 360° (Erdgas) und der Swisscom AG. Zur Umsetzung der Personenunterführung Mühlebachstrasse müssen die genannten Werkleitungen angepasst bzw. verlegt werden. Weiter wird im Zuge des Neubaus der Personenunterführung im gesamten Projektperimeter der Belag erneuert.

Der Zugang zur Personenunterführung Mühlebachstrasse wird sich im Platzbereich Mühlebach-/Kreuzbühlstrasse (Mühlebachpärkli) befinden. Aufgrund der Personenunterführung Mühlebachstrasse wird der Platz wie folgt umgestaltet. Die bestehenden 224 Veloabstellplätze werden aufgehoben. Zur Ermöglichung der Personenunterführung müssen zwei Bäume gefällt werden. Zur Hitzeminderung werden drei neue Bäume gepflanzt und der Asphalt im Platzbereich wird durch eine Chausserie ersetzt. Die Baumbilanz beträgt somit plus eins. Weiter werden neue Sitzbänke installiert. Östlich des Zugangs zur Personenunterführung Mühlebachstrasse wird oberirdisch eine Treppe zur Verbindung der Kreuzbühl- mit der Mühlebachstrasse erstellt.

Im Abschnitt Mühlebachstrasse 8 bis Kreuzbühlstrasse wird eine neue Begegnungszone erstellt. Dies geschieht durch eine entsprechende Signalisation und Markierung und eine Erhöhung des Fahrbahnbelags.

Für die Umsetzung der Zufahrtsrampe und der oberirdischen Treppe zur Verbindung der Kreuzbühl- mit der Mühlebachstrasse ist ein Landerwerb von 110 m² von einer privaten Eigentümerschaft nötig (Parzelle RI5015). Für den Anschluss an die Velostation Haus zum Falken sind ein Landerwerb von 5 m² und ein Überbaurecht von 99 m² von einer privaten Eigentümerschaft erforderlich (Parzelle HO2).

Im Projektperimeter ist eine archäologische Baubegleitung durch das Amt für Städtebau (AfS) angezeigt. Es ist damit zu rechnen, dass Befunde der neuzeitlichen Bebauung aus dem 16./17. Jahrhundert zutage treten oder auch ältere Siedlungsspuren aus dem Frühmittelalter oder der Urgeschichte gefasst werden, die untersucht und dokumentiert werden müssen.

Mit STRB Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Die Velostandards in der Mühlebachstrasse sind aufgrund der bestehenden Tempo 30 Zone und der Einführung der Begegnungszone bereits erfüllt. Da in der Kreuzbühlstrasse eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vorgesehen ist, die bis zur Bauausführung des vorliegenden Projekts voraussichtlich bereits umgesetzt sein wird, werden mit vorliegendem Projekt keine weiteren Velomassnahmen umgesetzt. Eine Umsetzung von anderweitigen Velomassnahmen im vorliegenden, örtlich begrenzten Projektperimeter wäre zudem nicht zweckmässig, da solche übergeordnet geplant und umgesetzt werden müssen. Die DAV bringt nach Abschluss der Bauarbeiten neben den neuen Markierungen und Signalisationen für die Neugestaltungsmassnahmen auch die übrigen Markierungen und Signalisationen wieder an.



4/10

4. Finanzrechtliches Vorgehen

Die Personenunterführung Mühlebachstrasse dient hauptsächlich dem Zugang zur SBB-Unterführung und somit zum neuen Gleis 4 beim Bahnhof Stadelhofen. Die Velostation Haus zum Falken ist auch ohne die mit dem Bau der Personenunterführung Mühlebachstrasse vorgesehene zusätzliche Zufahrtsrampe und ohne die zusätzlichen Fussverbindungen problemlos und gut nutzbar. Die Erschliessung erfährt durch das neue Projekt lediglich eine qualitative Verbesserung. Der Zweck der Velostation und somit von STRB Nr. 1181/2020 ist die Schaffung von Veloabstellplätzen. Der Zugang zur Velostation über die mit STRB Nr. 1181/2020 vorgesehenen Zugänge ist wie dargelegt bereits vollumfänglich gewährleistet. Die zusätzliche Zufahrtsrampe und die Treppe der Personenunterführung Mühlebachstrasse sind baulich untrennbar miteinander verbunden. Da die zusätzliche Zufahrtsrampe zudem nicht von erheblicher Bedeutung ist für die Velostation, werden die Ausgaben dafür mit dem vorliegenden Projekt Personenunterführung Mühlebachstrasse zusammengerechnet. Betrachtet man den Gesamtzweck des Projekts Personenunterführung Mühlebachstrasse einschliesslich Treppe und zusätzliche Zufahrtsrampe, überwiegt der Zugang zur SBB-Unterführung und somit zum neuen Gleis 4. Weder bedingen sich somit die Ausgaben für die Velostation und die Personenunterführung Mühlebachstrasse gegenseitig noch stehen sie finanzrechtlich in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang. Deshalb besteht auch keine Zusammenrechnungspflicht gemäss § 110 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Eine wesentliche Zweckänderung bzw. Zweckerweiterung i. S. v. § 108 Abs. 2 GG liegt infolgedessen ebenfalls nicht vor. Vor diesem Hintergrund sind die Ausgaben für die Personenunterführung Mühlebachstrasse mit dem vorliegenden Beschluss gesondert unabhängig von STRB Nr. 1181/2020 zu bewilligen.

5. Bauausführung

Der Bau soll koordiniert mit dem Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen durch die SBB erfolgen, da die Personenunterführung Mühlebachstrasse primär dem Zugang zur SBB-Unterführung zum neuen Gleis 4 dient. Der Baubeginn ist für 2029 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis 2030. Dies hat folgende Gründe: Von etwa 2022–2025 wird das Haus zum Falken einschliesslich Velostation und Zugänge von der Kreuzbühlstrasse her gebaut, währenddessen der Bau der Personenunterführung Mühlebachstrasse aus Platz- und Zeitgründen nicht möglich ist. Der Bau der Unterführung kann aus technischen und logistischen Gründen nur zusammen mit dem Zugang zum neuen Gleis 4 Sinn realisiert werden. Die Plangenehmigung bzw. Projektfestsetzung wird nicht vor Ende 2026 erwartet und die Bauimmissionen sollten für die Quartierbevölkerung so gering wie möglich gehalten werden.

6. Plangenehmigungsverfahren bzw. Planaufgabe und separate Projektfestsetzung

Die Bewilligung des Ausbaus des Bahnhofs Stadelhofen soll gemeinsam mit der Personenunterführung Mühlebachstrasse durch ein Plangenehmigungsverfahren nach Art. 18 ff. Eisenbahngesetz (SR 742.101) erfolgen. Der definitive Entscheid des Bundesamts für Verkehr darüber, ob eine Bewilligung der Personenunterführung Mühlebachstrasse im Plangenehmi-



5/10

gungsverfahrens möglich ist, ist noch ausstehend. Sollte eine Bewilligung nach Plangenehmigungsverfahren nicht möglich sein, erfolgt eine separate Auflage und Projektfestsetzung des Projekts Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, nach Strassengesetz (LS 722.1). Die vorliegende Ausgabenbewilligung steht daher unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Plangenehmigung des Ausbaus des Bahnhofs Stadelhofen sowie der Personenunterführung Mühlebachstrasse bzw. unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung der Personenunterführung Mühlebachstrasse. Es ist zudem vorgesehen, für die neue Begegnungszone neue Verkehrsvorschriften zu erlassen. Die Ausgaben für die Begegnungszone stehen daher unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Verkehrsvorschriften.

7. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Das Projekt Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse wird dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Allfällige Begehren werden soweit als möglich berücksichtigt.

8. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2023 errechneten Kosten für das Projekt Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, belaufen sich auf Fr. 16 455 000.–. Mit Verfügung Nr. 15437 vom 18. März 2022 bewilligte der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements einen Projektierungskredit von Fr. 860 000.–. Die bewilligten Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

8.1 Neue einmalige Ausgaben

Für die Kunstbauten, den Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbau und die damit zusammenhängende archäologische Baubegleitung und die Markierungen und Signalisationen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 15 704 000.– wie folgt bewilligt:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	WVZ Fr.	ewz Fr.	DAV Fr.	AFS Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	9 251 963		18 000	6 000	7 000		9 282 963
Kanalbau		427 000	21 000				448 000
Landerwerb ¹	2 100 000						2 100 000
Diverse Anlagen: WVZ			230 000				230 000
ewz Netz				291 000			291 000
ewz Öffentl. Bel.				440 000			440 000
Diverse Anlagen: DAV					60 000		60 000
Archäologie						50 000	50 000
MWST 8,1 %	749 409	34 587	21 789	59 697	5 427	4 050	874 959
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	1 050 144	44 835					1 094 979
Zwischensumme	13 151 516	506 422	290 789	796 697	72 427	54 050	14 871 901



6/10

Reserven 6 %	735 484	29 578	15 211	42 303	4 573	4 950	832 099
Total	13 887 000	536 000	306 000	839 000*	77 000	59 000	15 704 000

*Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 839 000.–) bestehen aus Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 267 000.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 572 000.– (einschliesslich MWST).

¹ Es liegt noch keine Schätzung der Kosten für den Landerwerb der städtischen Schätzungskommission vor. Die Kosten für den Landerwerb beruhen auf Erfahrungswerten.

Folgekosten*

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,375 % von Fr. 15 704 000.– (gemäss STRB Nr. 298/2022)	216 000
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 13 887 000.–, 40 Jahre)	348 000
ERZ Kanalbauten (2 % von Fr. 536 000.–, 50 Jahre)	10 800
WVZ (2 % von Fr. 306 000.–, 50 Jahre)	6 200
ewz Netz (2.5 % von Fr. 338 000.–, 40 Jahre)	8 500
ewz Öffentl. Bel. (4 % von Fr. 501 000.–, 25 Jahre**)	20 100
DAV (5 % von Fr. 77 000.–, 20 Jahre)	3 900
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 15 704 000.–	236 000
Total	849 500

* Auf die Ausgaben des AfS fallen keine Abschreibungen und betriebliche Folgekosten an, da das AfS die Bauarbeiten lediglich archäologisch begleitet und keine Anlagen erstellt.

** Die Abschreibungsdauer des ewz richtet sich nach dem Branchenverband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

8.2 Gebundene einmalige Ausgaben

Für den Gleisersatz und die dadurch bedingte Anpassung der Fahrleitungen werden gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 751 000.– zulasten der VBZ wie folgt bewilligt:

	Fr.
Gleisbauarbeiten	591 000
Elektrische Anlagen	70 000
MWST 8,1 %	53 541
Zwischensumme	714 541
Reserven 5 %	36 459
Total einschl. MWST	751 000
Abzüglich davon MWST	-56 273
Total ohne MWST	694 727

Die Aufwendungen der VBZ dienen der Erfüllung des Leistungsauftrags des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV). Die Ausgaben werden deshalb gemäss § 25 Abs. 1 Gesetz über den öffent-



7/10

lichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) vom ZVV im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vollumfänglich anerkannt und den VBZ über die laufenden Betriebskosten ersetzt. Die Folgekosten werden im Rahmen des ordentlichen Leistungsentgelts vom ZVV entschädigt.

Die Tramgleise der VBZ im Projektperimeter werden bis zum Baubeginn 2029 am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sein. Der Gleisersatz dient somit der Erneuerung vorhandener Anlagen. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]).

Es besteht daher weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Kosten gemäss Kapitel 8.2 sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 GG.

8.3 Kreditsplitting

Die gebundenen Ausgaben, die für den Gleisersatz anfallen, stehen in keinem direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den neuen Ausgaben, die für die Kunstbauten, den Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbau und die damit zusammenhängende archäologische Baubegleitung und die Markierungen und Signalisationen entstehen, und die gebundenen und neuen Ausgaben bedingen sich gegenseitig nicht. Die Sanierungsmassnahmen können auch ohne die Massnahmen, die den neuen Ausgaben zugeordnet werden, ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Kapitel 8.2 lassen sich folglich von den neuen Ausgaben nicht nur rechnerisch, sondern tatsächlich trennen. Ein Splitting in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

8.4 Anmerkung zu den Kosten

Da die Ausgaben für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

9. Motion GR Nr. 2021/474

Am 1. Dezember 2021 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2021/474, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für die Projektierung eines direkten Zugangs (Rampe) von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das 2. Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken zu unterbreiten.

Begründung:

Die AXA startet im 1. Quartal 2022 mit dem Bau des Hauses zum Falken mit der integrierten Velostation in den Untergeschossen.

Der Zugang zur Velostation erfolgt aus allen Richtungen im Erdgeschoss. Die Zufahrten konzentrieren sich damit an der engsten Stelle des ohnehin sehr stark frequentierten Stadelhoferplatzes/Kreuzbühlstrasse. Die Komplexität und die Konflikte zwischen Zufussgehenden, Velofahrenden, ÖV und MIV werden zunehmen.

Mit der Velovorzugsroute in der Mühlebachstrasse steigt das Bedürfnis für einen direkten Zugang zur Velostation. Deshalb sollte beim Dreieck Mühlebachpärkli eine Rampe in das 2. Untergeschoss mit Unterquerung der Kreuzbühlstrasse/Tramgleise erstellt werden.

Damit kann der Stadelhoferplatz wirksam von einem Teil des Veloverkehrs entlastet und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden substantziell verbessert werden.



8/10

Im Rahmen der Beratung des Gestaltungsplanes wurde 2017 (!!) die Planung des direkten Zugangs versprochen. Bisher sind jedoch keinerlei Planungen erfolgt. Der Zugang wird nur noch unverbindlich und langfristig erwogen. Ein späterer Bau ist aber nicht mehr möglich, wenn nicht jetzt im Rahmen des Baus des Hauses zum Falken mit der Veloabstellanlage die Umsetzung geplant wird. Aufgrund dieser Planung sind mindestens bauliche Vorkehrungen (Vorinvestitionen) zu realisieren, falls die Umsetzung des Zugangs später erfolgt. Dies anlog einem Zugang der SBB zur Passage.

Die Zugangsrampe ist ein eigenständiges städtisches Projekt, das unabhängig vom Haus zum Falken realisiert werden kann.

Sie SBB plant einen zusätzlichen Zugang zur Passage und Zugang zum künftigen 4. Gleis. Die Umsetzung erfolgt aber erst ca. 2035. Für diesen möglichen Zugang wurden Vorinvestitionen gesprochen.

Der Stadtrat hat am 09.12.2020 einen Objektkredit für die Velostation zu Lasten des Rahmenkredits Velo gesprochen unter Umgehung der materiellen Einflussnahme durch den Gemeinderat.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil mit dem Bau der Veloabstellanlage im Haus zum Falken bereits 2022 begonnen wird.

Am 10. Dezember 2021 beantragte Gemeinderatsmitglied Hans Jörg Käppeli die Dringlicherklärung der Motion und begründete dies wie folgt:

Mit der Motion fordern wir eine Rampe von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse zur Velostation im Haus zum Falken. Der Baubeginn des Rohbaus der Velostation ist bereits für 2022 angesetzt. Es ist fünf vor zwölf. Es geht darum, dass man wenigstens rechtzeitig Vorinvestitionen tätigen könnte, damit das Projekt später nicht unnötig teuer wird oder gar verunmöglicht wird. Für das Projekt selber werden wir dann sicher mehr Zeit benötigen.

Am 5. Januar 2022 teilte der Gemeinderat dem Stadtrat mit, dass die Dringlicherklärung von 73 Ratsmitgliedern unterstützt werde, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) erreicht sei.

Am 9. Februar 2022 lehnte der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat, weil die Personenunterführung im Rahmen des Ausbaus des Bahnhofs Stadelhofen durch die SBB koordiniert und geplant wird. Mit dem Bau des «Haus zum Falken», der 2022 gestartet hat, gibt es keine Hindernisse für den späteren Bau der zusätzlichen Zugänge aus der Personenunterführung Mühlebachstrasse.

Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 6. April 2022 die dringliche Motion mit einer Frist von 24 Monaten (bis 6. April 2024), um ihm eine Vorlage zu unterbreiten.

Vorliegend wird kein Projektierungskredit, sondern bereits ein Ausführungskredit für den Bau der Personenunterführung Mühlebachstrasse beantragt. Wie erwähnt ermöglicht die Personenunterführung Mühlebachstrasse hauptsächlich den Zugang zur SBB-Unterführung und somit zum neuen Gleis 4, sie kann aber zusätzlich im Sinne der Motion auch als Zufahrtsrampe von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in die Veloabstellanlage im Haus zum Falken dienen. Die Veloabstellanlage im Haus zum Falken erstreckt sich auf drei Untergeschosse. Das geplante Vorhaben wird der Motion grundsätzlich gerecht, entspricht ihr aber nicht vollumfänglich, da die Zufahrtsrampe zum Haus zum Falken nicht, wie gefordert, direkt ins zweite, sondern ins erste Untergeschoss erfolgt.

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb mit dem Ausführungskredit für die Personenunterführung Mühlebachstrasse auch einen begründenden Bericht vor (vgl. Art. 131 GeschO GR) und beantragt die Abschreibung der Motion.



9/10

Eine Rampe ins zweite Untergeschoss würde zur Überwindung der zusätzlichen Geschosshöhe deutlich mehr Platz beanspruchen als zur Verfügung steht und ist deshalb nicht umsetzbar. Die geplante Rampe ins erste Untergeschoss stellt eine optimierte Lösung hinsichtlich Platzangebot, Attraktivität für Velofahrende und Wirtschaftlichkeit dar. Vom ersten Untergeschoss aus können Velofahrende und Zufussgehende das zweite und dritte Untergeschoss mit Fahrampen, Treppen und einem Lift gut erreichen. Alle anderen Forderungen der Motion werden mit dem Projekt Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, erfüllt und voraussichtlich bereits bis 2030 (und nicht wie in der Motion erwähnt erst 2035) umgesetzt.

10. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Neben den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 15 649 000.– werden vorliegend auch gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 751 000.– bewilligt. Für die Bewilligung gebundener einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 600 000.– bis 2 Millionen Franken wäre gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 66 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) an sich die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig. Aus Effizienzgründen werden die gebundenen einmaligen Ausgaben jedoch vom Stadtrat bewilligt (Art. 46 ROAB).

Unwesentliche Kürzungen von Verpflichtungskrediten ergeben sich aus unwesentlichen Zweckänderungen, die in die Kompetenz der Vollzugsbehörde (des Stadtrats) fallen. Bei der Reduktion von STRB Nr. 1181/2020 um die Vorinvestition für Anpassungen am Rohbau für den geplanten Anschluss an die künftige Personenunterführung der SBB zum Gleis 4 handelt es sich aus folgenden Gründen um eine unwesentliche Zweckänderung: Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben von Fr. 15 200 000.– gemäss STRB Nr. 1181/2020 handelt es sich bei einer Reduktion um Fr. 700 000.– um einen unwesentlichen Betrag. Das Projekt Velostation Bahnhof Stadelhofen bezweckt nach wie vor die Schaffung von Veloabstellplätzen. Bei den Vorkehrungen für den Anschluss an die Personenunterführung handelt es sich um ein untergeordnetes Element, das der Personenunterführung dient. Der Zugang zur Velostation ist auch ohne diesen Anschluss gewährleistet. Da die Vorinvestition dem Anschluss an die Personenunterführung dient, ist die Vorinvestition in die vorliegende Ausgabenbewilligung einzurechnen. Die Reduktion von STRB Nr. 1181/2020 liegt daher in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Für die Abschreibung der Motion GR Nr. 2021/474 «Projektierung eines direkten Zugangs von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das zweite Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken» und die Kenntnisnahme des entsprechenden Berichts ist der Gemeinderat unter Ausschluss des Referendums zuständig (Art. 57 lit. d GO i. V. m. Art. 37 lit. h und k GO).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben werden zu gegebener Zeit ins Budget und in den Finanz- und Aufgabenplan aufgenommen.



10/10

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für die Kunstbauten, den Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbau und die damit zusammenhängende archäologische Baubegleitung und die Markierungen und Signalisationen im Projekt Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse mit Zufahrtsrampe und Zugängen zum Haus zum Falken, werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 15 704 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).**
- 2. Die neuen einmaligen Ausgaben für das Projekt Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse mit Zufahrtsrampe und Zugängen zum Haus zum Falken, stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Plangenehmigung bzw. der rechtskräftigen Projektfestsetzung. Die neuen einmaligen Ausgaben für die Begegnungszone stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Verkehrsvorschriften.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Der Bericht zur Motion GR Nr. 2021/474 von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) betreffend Projektierung eines direkten Zugangs von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das zweite Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 4. Die Motion GR Nr. 2021/474 von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) betreffend Projektierung eines direkten Zugangs von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das zweite Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken wird abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti